



Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund der Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

Eine Leser beanstandet den Artikel „Bruder Schoss mir in Bauch“, erschienen auf den Seiten 16 und 17 der „Kronen Zeitung“ vom 10. April 2016. Dabei handelt es sich um ein Interview mit einem Mann, dem von seinem Bruder in den Bauch geschossen wurde, und der darin seine Sicht des Vorfalls schildert.

Der Leser kritisiert, dass dies eine Beeinflussung eines laufenden Verfahrens darstelle, insbesondere da am Tag nach der Veröffentlichung in dieser Angelegenheit ein Haftprüfungstermin angesetzt gewesen sei. Darüber hinaus sei keine Stellungnahme des mutmaßlichen Täters oder seines Anwalts eingeholt worden, was gegen das Objektivitätsgebot verstoße. Aus der Zeugenaussage eines Nachbarn, der den Vorfall teilweise habe beobachten können, ergebe sich auch, dass der vom Interviewten geschilderte Tathergang falsch sei. Schlussendlich äußert der Leser auch massive Zweifel daran, dass das Interview tatsächlich so stattgefunden habe, da der Interviewte „schwerstens sprechbehindert sei und für die meisten Menschen völlig unverständlich“ artikuliere, sodass nur sehr wenige Personen in der Lage seien, „aus dem unverständlich Artikulierten das möglicherweise Gemeinte zu erraten.“ Er gehe daher davon aus, dass „es sich um einen vorgefertigten Text handelt, der von jemand anderem zur Verfügung gestellt wurde“.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat hält zunächst fest, dass es sich bei den im Interview verwendeten Formulierungen um keine gesprochene Sprache handle. Daraus könne nach Ansicht des Senats – auch zusammen mit dem Vorbringen, dass der Verletzte „schwerstens sprechbehindert sei und für die meisten Menschen völlig unverständlich“ artikuliere – noch nicht zwangsläufig die Schlussfolgerung gezogen werden, dass das Interview nicht stattgefunden habe. Es wird im Vorspann des Interviews angemerkt, dass dem

Interviewten das Sprechen schwer falle, auch wenn das als Konsequenz des durch die Tat erlittenen Schocks dargestellt wird.

Dem Vorspann ist zu entnehmen, dass bei dem Interview auch der „Burgenland-Fotograf Christian Schulter“ dabei gewesen sei. Dem Artikel sind unter anderem ein Foto des Interviewten, ein Foto der verbundenen Schusswunde und ein Foto des Tatorts beigefügt, wobei als Fotocredit ebendieser genannte Fotograf angeführt ist. Der Senat geht daher davon aus, dass es zu einem Treffen mit dem Verletzten gekommen ist, bei dem dieser den Journalisten seinen Standpunkt dargelegt hat. Dass dies – wie bereits erwähnt – nicht in gesprochener Sprache wiedergegeben wurde, könne durchaus auch daran liegen, dass der Interviewte sich schwer verständlich geäußert habe und dass versucht worden sei, seine Worte in eine leichter lesbare Form zu bringen. Dies stellt nach Ansicht des Senats keinen medienethischen Verstoß dar, sofern das Gesagte richtig wiedergegeben wurde und auch der Interviewte damit einverstanden war. Dafür, dass das nicht zutrifft, liegen im konkreten Fall keine Anhaltspunkte vor.

Der Senat geht auch nicht davon aus, dass es zu einer Beeinflussung des Verfahrens gegen den mutmaßlichen Täter kommen könnte, zumal es sich bei den vom Leser erwähnten Gerichtstermin am darauffolgenden Tag lediglich um einen Haftprüfungstermin gehandelt hat, bei dem darüber entschieden wurde, ob die verhängte Untersuchungshaft weiter aufrecht erhalten wird. Würde man schon hier eine den Persönlichkeitsschutz des mutmaßlichen Täters verletzende Berichterstattung sehen, würde das die gesamte Berichterstattung schlechthin unmöglich machen.

Dass ein Interview stets die subjektive Meinung des Interviewten wiedergibt und die geschilderte Darstellung somit nicht zwangsläufig dem tatsächlichen Ablauf des Geschehens entsprechen muss, liegt auf der Hand. Der tatsächliche Ablauf des Vorfalls ist einer jener Punkte, die das zuständige Gericht im Verlauf der Verhandlung wird feststellen müssen. Der Vorwurf der falschen Darstellung des Tatverlaufs geht somit ins Leere.

Für ein Interview ist charakteristisch, dass darin im Regelfall die Sicht einer einzigen Person wiedergegeben wird und eine etwaige Gegenseite eben nicht zu Wort kommt. Dies ist auf das einzelne Interview bezogen völlig unproblematisch. Natürlich ist im Rahmen der umfassenden Berichterstattung über diesen Vorfall auch der Standpunkt des mutmaßlichen Täters wiederzugeben. Dies könnte beispielsweise im Rahmen der Berichterstattung über den Prozess und die Verantwortung des mutmaßlichen Täters geschehen.

In der Gesamtbetrachtung sieht der Senat somit keinen Anlass für die Einleitung eines Verfahrens.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Vors. Mag. Andrea Komar
12.04.2016